

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

Sonntag, den 9. Januar

1921

Inhalt: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. S. 9. — Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung. S. 20.

Bekanntmachungen des Senats.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
Das hamburgische Volk, vertreten durch die am 16. März 1919 gewählte Bürgerschaft, hat sich diese Verfassung gegeben.

I. Staat und Volk

Artikel 1

Der hamburgische Staat ist eine Republik und bildet unter dem Namen „Freie und Hansestadt Hamburg“ ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel 2

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt.

II. Die Bürgerschaft

Artikel 3

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertsechzig Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 4

Wahlberechtigt sind alle über zwanzig Jahre alten Reichsangehörigen, die im hamburgischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Artikel 5

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Behindert in der Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird, ausgenommen den Fall der Schutzhaft aus politischen Gründen.

Artikel 6

Wählbar ist, wer am Wahltag mindestens fünfundzwanzig Jahre alt und seit einem Jahre Reichsangehöriger ist, im hamburgischen Staatsgebiet seinen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 7

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Die Gewählten können jederzeit aus der Bürgerschaft austreten.

Artikel 8

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 9

Angestellte und Arbeiter des Staates und der Gemeinden bedürfen, ebenso wie nach der Reichsverfassung Beamte, zur Ausübung ihres Amtes als Abgeordnete keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in der Bürgerschaft, so ist ihnen vom Tage der Ausschreibung der Wahl der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 10

Die Mitglieder des Senats können gleichzeitig der Bürgerschaft angehören.

Artikel 11

Ein Abgeordneter, der seine Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Bürgerschaft aus.

Ein Ersatzmann, der zwischen der Wahl und seiner Einberufung seinen Wohnsitz vorübergehend außerhalb des hamburgischen Staatsgebiets gehabt hat, bleibt zum Eintritt in die Bürgerschaft berechtigt.

Artikel 12

Über die Gültigkeit der Wahlen sowie darüber, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat, entscheidet die Bürgerschaft.

Artikel 13

Die Bürgerschaft wird auf drei Jahre gewählt.

Artikel 14

Die Bürgerschaft kann selbst ihre Auflösung beschließen. Der Antrag muß von wenigstens einem Viertel der Abgeordneten gestellt und mindestens eine Woche vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten.

Artikel 15

Die Bürgerschaft wird vor dem Ende der laufenden Wahlperiode neu gewählt. Der Senat hat rechtzeitig die Wahlen auszusprechen und die Einberufung der neuen Bürgerschaft zu

veranlassen. Die erste Sitzung muß in den ersten acht Tagen der neuen Wahlperiode stattfinden.

Hat die Bürgererschaft ihre Auflösung beschlossen, so ist binnen sechzig Tagen neu zu wählen. Die alte Bürgererschaft führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neuen Bürgererschaft weiter.

Der bisherige Bürgerausschuß bleibt bis zur ersten Sitzung der neuen Bürgererschaft bestehen.

Artikel 16

Die Abgeordneten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Inwieweit eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, bestimmt das Gesetz.

Artikel 17

Die Bürgererschaft wählt ihren Vorstand, der aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Schriftführern besteht. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgererschaft benutzten Räumen aus. Ihm untersteht die Verwaltung der Bürgerchaftskanzlei; er verfügt nach Maßgabe des Staatshaushaltplans über Einnahmen und Ausgaben der Bürgererschaft und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Verwaltung der Bürgererschaft.

Artikel 18

Zu einem Beschlusse der Bürgererschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für Wahlen kann, soweit das Stimmenverhältnis nicht durch Verfassung oder Gesetz vorgeschrieben ist, die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Artikel 19

Die Bürgererschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als achtzig Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist.

Die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungen, für Feststellung der Tagesordnung und der Niederschrift sowie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 20

Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen.

Artikel 21

Die Sitzungen der Bürgererschaft sind öffentlich. Wird von mindestens dreißig Abgeordneten oder vom Senat eine geheime Sitzung beantragt, so beschließt die Bürgererschaft unter Ausschluß der Öffentlichkeit, ob die weitere Verhandlung in geheimer Sitzung stattfinden soll. Dem Antrag des Senats ist ohne besondere Beschlusfassung zu entsprechen, wenn der Antrag sich auf Reichs- oder auswärtige Angelegenheiten bezieht.

Artikel 22

Die Bürgererschaft wird durch ihre Kanzlei zusammenberufen:

1. auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Beschluß ihres Vorstands,

2. auf ihren eigenen Beschluß,
3. auf Beschluß des Bürgerausschusses,
4. auf Veranlassung des Senats,
5. auf Verlangen von mindestens zwanzig Abgeordneten, wenn seit der letzten Sitzung mehr als zwei Monate verfloßen sind.

Dem Senat ist vor der Sitzung die Tagesordnung mitzuteilen.

Artikel 23

Der Senat hat das Recht, zu den Verhandlungen der Bürgerchaft und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden. Auf Ersuchen der Bürgerchaft, ihres Vorstands oder ihrer Ausschüsse ist der Senat zur Entsendung von Vertretern verpflichtet.

Den Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Von den Sitzungen der Ausschüsse ist dem Senat, soweit tunlich, vorher Kenntnis zu geben.

Artikel 24

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten zu richten. Die Anfragen sind binnen zwei Wochen durch einen Vertreter des Senats in der Bürgerchaftssitzung zu beantworten. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten schließt sich an die Beantwortung eine Besprechung an. Hat der anfragende Abgeordnete erklärt, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnüge, so ist eine schriftliche Antwort zulässig.

Der Senat ist verpflichtet, der Bürgerchaft auf ihr Verlangen Akten vorzulegen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Artikel 25

Den von der Bürgerchaft eingesetzten Ausschüssen hat der Senat die erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen auf Verlangen Akten vorzulegen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Jeder Staatsbürger hat ihnen in gleichem Umfange wie den Verwaltungsbehörden Auskunft zu erteilen.

Artikel 26

Die Bürgerchaft hat das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Vertreter des Senats nehmen an den Verhandlungen nur auf Beschluß der Ausschüsse teil. Beweise werden in öffentlicher Verhandlung erhoben, jedoch kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Beweisanträgen ist stattzugeben, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses sie für erforderlich hält. Am übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der Bürgerchaft geregelt.

Alle Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Ersuchen die zur Unterstützung bei ihren Arbeiten erforderlichen Beamten zur Verfügung zu stellen. Die Akten der Behörden sind den Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hamburgische Staats- oder Gemeindebeamte, die vor einem Untersuchungsausschuß vernommen werden, sind dem Ausschuß gegenüber von ihrer dienstlichen Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden.

III. Der Bürgerausschuß

Artikel 27

Der Bürgerausschuß besteht aus dem Präsidenten der Bürgererschaft als Vorsitzendem und zwanzig von der Bürgererschaft aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Die in den Bürgerausschuß gewählten Mitglieder sind nicht verpflichtet, das Amt anzunehmen, und berechtigt, es jederzeit niederzulegen.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Abgeordneten. Eine Verbindung von Vorschlägen ist nicht zulässig. Die Sitze im Bürgerausschuß werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Summen der auf die einzelnen Vorschläge gefallenen Stimmen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den hierbei errechneten Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los. Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Lehnt ein Abgeordneter die Wahl in den Bürgerausschuß ab oder scheidet er nachträglich aus, so tritt an seine Stelle der Nächste desselben Wahlvorschlags. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz im Bürgerausschuß unbelegt.

Artikel 28

Der Bürgerausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern hat der Vorsitzende die Einberufung zu veranlassen.

Artikel 29

Der Bürgerausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

Artikel 30

Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Bürgererschaft, die dem Bürgerausschuß nicht angehören, können seinen Sitzungen beiwohnen.

Artikel 31

Der Bürgerausschuß ist verpflichtet, über die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze des öffentlichen Rechts zu wachen. Verletzungen hat er der Bürgererschaft anzuzeigen, sofern der Senat nicht Abhilfe schafft.

Der Bürgerausschuß ist neben den ihm sonst durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben befugt:

1. auf Antrag des Senats Ausgaben bis zur Grenze des ihm durch die Bürgererschaft zur Verfügung gestellten Betrags zu genehmigen, wenn ihre Erörterung in der Bürgererschaft dem Staatswohl zuwiderläuft, oder wenn ihre Dringlichkeit eine Beschlußfassung vor der nächsten Sitzung der Bürgererschaft erfordert, oder wenn sie im Einzelfalle Ab 50 000 nicht übersteigen,
2. auf Antrag des Senats Veränderungen von Staatsgut, die im Einzelfalle Ab 50 000 nicht übersteigen, zu genehmigen,

3. auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Vorschriften von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Beschlußfassung der Bürgererschaft zu erlassen,
4. vom Senat Auskunft über Staatsangelegenheiten zu fordern und die Vorlegung von Akten zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

IV. Der Senat

Artikel 32

Der Senat ist die Landesregierung. Die Anzahl seiner Mitglieder wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 33

Wählbar zum Senat ist jeder Deutsche, der seit mindestens einem Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt und das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht die Voraussetzungen für die Ausschließung vom Wahlrecht bei ihm vorliegen.

Die Mitglieder des Senats müssen ihren Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiet haben. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Die Gewählten können jederzeit aus dem Senat austreten.

Artikel 34

Die Mitglieder des Senats werden von der Bürgererschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 35

Erledigte Stellen im Senat sind in der Regel innerhalb eines Monats wieder zu besetzen. Die Wahl ist durch einen aus zwanzig Abgeordneten bestehenden Ausschuß vorzubereiten. Der Ausschuß ist nach den Vorschriften über die Wahl zum Bürgerausschuß zu bilden. Vertreter des Senats können an den Sitzungen des Ausschusses nur auf sein Verlangen teilnehmen.

Artikel 36

Die Mitglieder des Senats sind einzeln und in ihrer Gesamtheit von dem Vertrauen der Bürgererschaft abhängig und haben von ihrem Amte zurückzutreten, wenn die Bürgererschaft ihnen ihr Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entzieht.

Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigstens vierzig Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senate mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und, sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen.

Wird dem gesamten Senate das Vertrauen der Bürgererschaft entzogen oder tritt der gesamte Senat für das Senatsmitglied ein, dem das Vertrauen entzogen worden ist, so steht dem Senate das Recht zu, einen Volksentscheid darüber herbeizuführen, ob er selbst zurückzutreten hat oder die Bürgererschaft neu zu wählen ist.

Artikel 37

Tritt der gesamte Senat zurück, so hat er bis zur Wahl eines neuen Senats die Geschäfte weiterzuführen.

Artikel 38

Die Mitglieder des Senats leiten nach einer vom Senate zu beschließenden Geschäftsverteilung die einzelnen Verwaltungszweige. Sie haben alle an die Bürgererschaft zu richtenden

Anträge, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz die Entscheidung des Senats vorschreiben oder welche für die gesamte Staatsverwaltung von Bedeutung sind, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungszweige berühren, dem Senate zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Der Senat faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei es jedem einzelnen Mitglied freisteht, seine abweichende Stellungnahme in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 39

Mit dem Amte der Senatsmitglieder ist jedes andere besoldete öffentliche Amt unvereinbar. Die Beibehaltung einer sonstigen Berufstätigkeit kann der Senat gestatten. Mitglieder des Senats können dem Vorstand, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens nur mit Genehmigung des Senats angehören.

Artikel 40

Jedes Mitglied des Senats hat vor dem Antritt seines Amtes vor der Bürgerchaft folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, daß ich der Reichsverfassung und der hamburgischen Verfassung Treue halten, die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, die Gesetze beobachten und das Beste der Freien und Hansestadt Hamburg, soviel ich vermag, fördern will.

Die Beifügung einer religiösen Betenerung ist zulässig.

Artikel 41

Der Senat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung seinen Präsidenten (ersten Bürgermeister) und einen Stellvertreter (zweiten Bürgermeister) auf die Dauer eines Jahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident des Senats hat die Aufgabe, die Senatsgeschäfte zu leiten, das innere und äußere Gedeihen des Staatswesens zu überwachen, für wichtige Staatsangelegenheiten persönlich einzutreten und grundlegende Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern.

Artikel 42

Der Senat nimmt die dem Staate zu leistenden Eide ab, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er kann die Abnahme von Eiden anderen Stellen übertragen.

Artikel 43

Der Senat übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung aus.

Artikel 44

Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Artikel 45

Der Senat vertritt die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Reiche, den deutschen Ländern und dem Ausland. Ihm liegt nach erfolgter Beschlußfassung der Bürgerchaft die Ratifikation der Staatsverträge ob.

Artikel 46

Der Senat übt die Obergewalt über die Gemeinden aus.

Artikel 47

Der Senat übt das Begnadigungsrecht aus. Amnestien bedürfen eines Gesetzes. Der Senat kann Strafverfahren nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung niederlegen.

Bei einer Verurteilung durch den Staatsgerichtshof kann der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgererschaft ausüben.

Artikel 48

Die Ernennung der Beamten geschieht durch den Senat oder die von ihm damit beauftragten Stellen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Artikel 49

Die Bürgererschaft kann durch einen Beschluß, welcher der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit bedarf und mit einfacher Stimmenmehrheit zurückgenommen werden kann, die Mitglieder des Senats vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß sie wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. Der Staatsgerichtshof ist bei Beginn jeder Wahlperiode der Bürgererschaft zu bilden. Er besteht aus dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf von der Bürgererschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und drei von den Mitgliedern des Hanseatischen Oberlandesgerichts aus ihrer Mitte gewählt werden. Zur Vertretung der Anklage bestellt die Bürgererschaft eines oder mehrere ihrer Mitglieder. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs haben, soweit sie nicht Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts sind, vor dem Vorstand der Bürgererschaft eidlich zu geloben, daß sie ihr Urteil unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werden. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wird durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Zur Bejahung der Schuldfrage bedarf es einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen. Im Falle der Verurteilung des Angeklagten ist auf seine Entlassung aus dem Amte zu erkennen. Legt der Angeklagte unter Verzicht auf Ruhegehalt sein Amt nieder, so ist das Verfahren einzustellen. Im Falle einer Amtsniederlegung ohne Verzicht auf Ruhegehalt ist das Verfahren fortzusetzen und über die Berechtigung zum Bezuge des Ruhegehalts zu entscheiden. Der Anspruch auf Ruhegehalt kann von dem Staatsgerichtshof nur mit Einstimmigkeit aberkannt werden.

Artikel 50

Dem Senate werden zur Unterstützung und erforderlichenfalls zur Vertretung seiner Mitglieder in ihren Verwaltungsämtern sowie zur Bearbeitung der Senatsangelegenheiten Staatsräte beigegeben.

V. Die Gesetzgebung

Artikel 51

Die Gesetzesvorlagen werden von dem Senat oder aus der Mitte der Bürgererschaft eingebracht.

Die Gesetze werden von der Bürgererschaft beschlossen.

Artikel 52

Gesetzesvorlagen des Senats müssen, bevor sie als angenommen gelten können, einer zweimaligen Beratung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten sich für die Annahme erklärt haben. Die zweite Abstimmung darf nur, wenn sich kein Widerspruch erhebt, an demselben Tage stattfinden.

Gesetzesvorschläge, die aus der Mitte der Bürgererschaft stammen, und Anträge, welche die Änderung von Senatsvorlagen bezwecken, bedürfen, bevor sie als endgültig angenommen gelten, in jedem Falle einer zweimaligen Beratung und Abstimmung mit einem Zwischenraume von wenigstens sechs Tagen. Dem Senat ist das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich zur Kenntniß zu bringen. Mit seinem Einverständnis kann die zweite Beratung und Abstimmung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen; auf seinen Antrag ist sie bis zur Dauer eines Monats auszusetzen.

Artikel 53

Der Senat hat das Recht, gegen die von der Bürgererschaft beschlossenen Gesetze innerhalb eines Monats unter Darlegung der Gründe Einspruch zu erheben. Alsdann ist die Beschlußfassung der Bürgererschaft zu wiederholen. Beharrt die Bürgererschaft bei ihrem Beschlusse, so kommt das Gesetz nur zustande, wenn der abermalige Beschluß von der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten gefaßt worden ist. Ist diese Mehrheit erreicht, so hat der Senat das Gesetz auszufertigen und zu verkünden, es sei denn, daß er innerhalb eines Monats einen Volksentscheid herbeiführt. Dem Senat steht dieses Recht nicht zu, wenn der erneute Beschluß der Bürgererschaft mit der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Mehrheit gefaßt ist, es sei denn, daß der Beschluß selbst eine Verfassungsänderung enthält.

Artikel 54

Ein Volksentscheid kann einen Beschluß der Bürgererschaft nur dann außer Kraft setzen, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Artikel 55

Zu einem die Verfassung abändernden Gesetz sind zwei übereinstimmende Beschlüsse der Bürgererschaft erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen muß. Beide Beschlüsse müssen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erfolgt sein.

Durch Volksentscheid kann eine Verfassungsänderung nur unter Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 56

Der Senat hat die endgültig zustande gekommenen Gesetze binnen vierzehn Tagen auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Er erläßt die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Gesetze treten, soweit nicht in ihnen etwas anderes bestimmt ist, mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage in Kraft.

Artikel 57

Die Verkündung eines Gesetzes ist zwei Monate auszusetzen, wenn es mindestens sechzig Abgeordnete verlangen. Gesetze, welche die Bürgererschaft und der Senat für dringlich erklären, sind ungeachtet dieses Verlangens zu verkünden.

Artikel 58

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens sechzig Abgeordneten ausgesetzt ist, ist dem Volkssentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volkssentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten ein Gesetz begehrt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist zunächst vom Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zu unterbreiten. Der Volkssentscheid findet nicht statt, wenn der beehrte Gesetzentwurf in der Bürgerschaft unverändert angenommen worden ist.

Über Besoldungsordnungen und über Abgabegesetze findet ein Volkssentscheid nicht statt. Das Verfahren beim Volkssentscheid und beim Volksbegehren wird durch Gesetz geregelt.

VI. Die Verwaltung

Artikel 59

Das Volk ist zur Mitwirkung an der Staatsverwaltung berufen.

Die Mitwirkung geschieht durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

In die Verwaltungsbehörden kann gewählt werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. Wer die Wählbarkeit verliert, scheidet aus seinem Amte aus.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 60

Die Gliederung der Staatsverwaltung wird durch Gesetz geregelt.

Die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige gegeneinander geschieht durch Verordnung des Senats.

Artikel 61

Die Beamten erhalten besondere Vertretungen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 62

Bezüge, die jemand als Vertreter des Staates in einem wirtschaftlichen Unternehmen von diesem erhält, stehen dem Staate zu.

Artikel 63

Der vom Senat vorzulegende Haushaltsplan, Nachforderungen sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Genehmigung der Bürgerschaft. Das gleiche gilt für die Veräußerung von Staatsgut, soweit sie nicht im regelmäßigen Gang der Verwaltung erfolgt.

Die Beschlußfassung der Bürgerschaft ist zu wiederholen, wenn der Beschluß nicht auf Grund eines Senatsantrages erfolgt oder von einem solchen abweicht. Dem Senat ist das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nur im Einverständnis mit dem Senat kann die zweite Lesung vor Ablauf von sechs Tagen stattfinden.

Der Senat hat das Recht, unter Darlegung der Gründe Einspruch zu erheben. Alsdann erhält der Beschluß nur Gesetzeskraft, wenn bei der erneuten Abstimmung die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt. Ein Volkssentscheid darüber findet nicht statt.

Artikel 64

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates bedürfen eines Beschlusses der Bürgerschaft.

Auch hier gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels über die Wiederholung der Beschlußfassung und das Einspruchsrecht des Senats. Ein Volksentscheid findet auch hier nicht statt.

Artikel 65

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Jahres der Bürgerschaft vorzulegen.

VII. Die wirtschaftlichen und beruflichen Vertretungskörperschaften

Artikel 66

Zur Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften werden ein Arbeiterrat und ein Wirtschaftsrat errichtet.

Arbeiterrat und Wirtschaftsrat sind berufen, bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben und bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mitzuwirken. Ihnen können Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse auf den ihnen überwiesenen Gebieten übertragen werden.

Die Gesetzgebung bestimmt, welche sonstigen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaften beruflicher oder wirtschaftlicher Natur zu bilden und mit welchen Befugnissen sie auszustatten sind.

VIII. Die Gemeinden

Artikel 67

Die Stadt Hamburg ist eine besondere Gemeinde. Senat und Bürgerschaft sind die Organe zur Leitung ihrer Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Artikel 68

Den übrigen zum hamburgischen Staatsgebiete gehörenden Städten sowie den Landgemeinden steht in ihren Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung zu. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und auf die Grundlagen der Finanzgebarung. Die sich hieraus für die Verfassungen der Städte und Landgemeinden ergebenden Grundsätze werden durch Gesetz aufgestellt.

Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

IX. Schlußbestimmungen

Artikel 69

Alle Beamten des hamburgischen Staates und der hamburgischen Gemeinden sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere bestimmt der Senat.

Artikel 70

Im Schulunterricht ist die Jugend mit den Grundzügen der hamburgischen Verfassung bekanntzumachen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Verfassung.

Artikel 71

Die Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, die Bestimmungen über den Bürgerausschuß, sobald die auf Grund der Verfassung gewählte Bürgererschaft zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Januar 1921.

Der Senat.

Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Binnen drei Monaten nach der Verkündung der Verfassung ist eine neue Bürgererschaft zu wählen. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung, die binnen zwei Wochen nach der Wahl stattfinden muß, und endet am 31. Oktober 1924, falls die Bürgererschaft nicht vorher aufgelöst wird. Bis zum Zusammentritt der neuen Bürgererschaft setzen die gegenwärtige Bürgererschaft und der gegenwärtige Bürgerausschuß, dieser nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt vom 26. März 1919, ihre Tätigkeit fort. Die von der gegenwärtigen Bürgererschaft nicht erledigten Angelegenheiten gehen auf die neue Bürgererschaft über.

§ 2

Mit dem Zusammentritt der neuen Bürgererschaft endet die Amtsdauer des gegenwärtigen Senats. Binnen vier Wochen nach diesem Tage ist der neue Senat zu wählen. Bis dahin führen die bisherigen Senatsmitglieder ihre Geschäfte weiter.

§ 3

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen ist aufgehoben.

Das Gesetz über die vorläufige Staatsgewalt vom 26. März 1919 tritt außer Kraft vorbehaltlich der im § 1 dieses Einführungsgesetzes hinsichtlich des Bürgerausschusses getroffenen Vorschriften und mit Ausnahme des § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt, der in Kraft bleibt, bis die im Abschnitt VI der Verfassung hinsichtlich der Verwaltung vorgesehene gesetzliche Regelung eintritt.

Die Verordnung des Arbeiter- und Soldatenrats vom 11. Februar 1919, betreffend Wahl einer verfassungsgebenden Bürgererschaft, tritt mit dem Ende der am 16. März 1919 gewählten Bürgererschaft außer Kraft.

§ 4

Bis die im Abschnitt VII der Verfassung vorgesehene Regelung eintritt, setzen der bestehende Wirtschaftsrat Hamburg und die hamburgischen Mitglieder des Arbeiterrats Groß-Hamburg ihre bisherige Tätigkeit fort.

§ 5

Änderungen dieses Gesetzes unterliegen den Vorschriften über Änderungen der Verfassung.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Januar 1921.

Der Senat.